Stadt Klütz

Beschlussvorlage

SV Klütz/20/15027 öffentlich

Parkraumkonzept der Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

| Organisationseinheit: | Datum |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> | 09.12.2020 <i>Verfasser:</i> |
| Thomas Zellner | Zellner, Thomas |

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö/N |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----|
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz () | - | Ö |
| Bauausschuss der Stadt Klütz () | | Ö |
| Hauptausschuss der Stadt Klütz () | | Ö |
| Stadtvertretung Klütz () | | Ö |

Sachverhalt:

Durch das Unternehmen LOGOS - Ingenieurplanungs GmbH wurden das Parkraumkonzept für die Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße erstellt Hiernach sind 27 Parkmöglichkeiten für Personenkraftwagen in der Schloßstraße und 7 Parkmöglichkeiten für Personenkraftwagen in der Bahnhofstraße vorgesehen. Diese Parkmöglichkeiten sollen zeitlich begrenzt von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr mit dem Zusatzschild, mit Parkscheibe 2 Stunden sowie einen weiteren Zusatzschild Bewohner mit Parkausweis Nr.: frei, errichtet werden. Außerhalb der Parkmöglichkeiten im Bereich der Schloßstraße von der Kreuzung Schloßstraße/Neuer Schloßstraße/Bahnhofstraße Wea sowie Verkehrsausschilderung mit Zone eingeschränktes Haltverbot vorgesehen. Hiernach wird ein unkontrolliertes Parken außerhalb der ausgewiesenen ausgeschossen. Parkflächen Schloßstraße Die beabsichtige der Verkehrsausschilderung im ausgewiesenen Bereich der Bahnhofstraße mit 7 Parkmöglichkeiten für Personenkraftwagen ist ebenfalls mit der zeitlich begrenzt von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr mit dem Zusatzschild, mit Parkscheibe 2 Stunden sowie einen weiteren Zusatzschild Bewohner mit Parkausweis Nr.: frei vorgesehen. Der Fahrbahnbereich Kreuzung Schloßstraße/ Bahnhofstraße Richtung Bahnhof, sowie der Fahrbahnbereich Richtung Schloß Bothmer ist mit einem absoluten Haltverbot auszuweisen. Zu dem Parkraumkonzept der Stadt Schloßstraße und Bahnhofstraße wurde Vorfeld Klütz, im die Straßenverkehrsbehörde Landkreise Nordwestmecklenburg des Antwortschreiben vom 5. November 2020 und das Unternehmen LOGOS -Ingenieurplanungs GmbH mit Antwortschreiben vom 09. November 2020 um Stellungnahme gebeten. Dies Beiden Stellungnahmen habe ich Ihnen der Anlage beigefügt.

Neuer Sachverhalt:

Die Ideen, die in der Beratung am 2. Februar 2021 im Wirtschafts-, Tourismusund Umweltausschuss gesammelt wurden, sind per E-Mail an das beauftragte Planungsbüro übermittelt worden. Die Antwort finden Sie in den Anlagen. Zudem ist Herr Schiffner vom Büro LOGOS zum Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss am 10. März 2021 eingeladen.

Beschlussvorschlag:

<u>D</u>ie Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt unter den Vorbehalt der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg - Straßenverkehrsamtes -, mit Sitz in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1-3, dass vorliegenden Parkraumkonzept der Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße.

Finanzielle Auswirkungen:

| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) | | | | | | |
| Die finanziellen Mittel zur Beschaffung der Verkehrsausschilderung und der | | | | | | |
| Markierungen der geplanten Parkmöglichkeiten in der Schloßstraße und | | | | | | |
| Bahnhofstraße belaufen sich auf ca. 6.500,00 €. Die Kosten in Höhe von | | | | | | |
| 6.500,00 € sind im Haushalt 2021 der Stadt Klütz mit aufzunehmen | | | | | | |
| 0.500,00 & Sind in Hadshalt 2021 der Stadt Matz mit adizunenmen | | | | | | |
| Finanziorungsmittel im Haushalt verbanden | | | | | | |
| Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. | | | | | | |
| durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: | | | | | | |
| durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: | | | | | | |
| über / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen | | | | | | |
| über / außernlanmäßige Aufwendung eder Auszahlungen | | | | | | |
| über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> | | | | | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): | | | | | | |
| unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): Deckung gesichert durch | | | | | | |

Anlage/n:

| <u></u> | |
|---------|---------------------------------------------|
| 1 | Parkraumkonzept Schloßstraße öffentlich |
| 2 | Anlage 1_Bestandsanalyse Bereich öffentlich |
| 3 | Anlage 2 Stellplatzbedarf öffentlich |
| 4 | Verkehrszeichenplan Lageplan öffentlich |
| 5 | Stellungnahmen Landkreis, LOGOS öffentlich |
| 6 | Schriftverkehr mit LOGOS IB öffentlich |



INGENIEUR- UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

Endfassung Datum: 28.11.2018 ektnummer: IV168117

Projektnummer: IV168117 Bearbeiter: Klemens Schiffner

Parkraumkonzept für die Stadt Klütz - Schloßstraße -



Inhaltsverzeichnis

| 1. | AUFG | GABENSTELLUNG | 2 |
|-----|--------------|-----------------------------------------------|---|
| | | | |
| 2. | METH | HODIK | 2 |
| 3. | BESTA | ANDSANALYSE | 3 |
| 4. | Park | RAUMBEDARF | 4 |
| 5. | Anw | OHNERPARKEN UND BERECHTIGUNGSAUSWEISE | 4 |
| 6. | Maßi | NAHMENENTWICKLUNG | 5 |
| | 6.1 | Stellplatzbereiche | 5 |
| | 6.2 | Parkregelung und Beschilderung | 6 |
| | 6.3 | Folgen und Hinweise des Parkraumkonzepts | 8 |
| 7. | FLANI | KIERENDE UND WEITERFÜHRENDE M AßNAHMEN | 8 |
| 8. | А вкü | JRZUNGSVERZEICHNIS | 9 |
| 9. | Аввіц | LDUNGSVERZEICHNIS | 9 |
| 10. | TABE | LLENVERZEICHNIS | 9 |
| 11 | Out | I ENIVED TEICHNIC | o |

1. Aufgabenstellung

Von der Stadt Klütz wird beabsichtigt als Folgemaßnahmen aus dem aktuellen Verkehrskonzept der Stadt die Schloßstraße verkehrlich zu beruhigen und somit den Straßenzug städtebaulich aufzuwerten. Dahingehend trat am 15.07.2018 ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t im Zusammenhang mit der Verfügung zum Teileinziehungsbeschluss vom 16.11.2017 in Kraft. Dadurch wird eine Verkehrsberuhigung im Bereich des Straßenzuges erwartet. In einem weiteren Schritt soll der ruhende Verkehr in der Schloßstraße neu geordnet werden, um eine optimale Nutzung des Straßenraums für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

2. Methodik

Die allgemeine Vorgehensweise zur Maßnahmenentwicklung in Bezug auf den ruhenden Verkehr gliedert sich wie folgt:

- 1. Bestandsanalyse
 - a. Analyse der örtlichen Gegebenheiten (Fahrbahnbreiten, Geschwindigkeiten, Grundstückszufahrten, aktuelle Parkregelung)
- 2. Ermittlung des Stellplatzbedarfs
- 3. Maßnahmenentwicklung
 - a. Analyse von Stellplatzbereichen im öffentlichen Straßenraum
 - b. Entwicklung einer passenden Parkregelung (für alle Nutzergruppen)
 - c. Entwicklung weiterer flankierender Maßnahmen

3. Bestandsanalyse

Für die Bestandsanalyse wurde die Schloßstraße in vier Bereiche geteilt, die sich innerhalb der umgebenden Gebäudestrukturen und der aktuellen Parkregelung unterscheiden (siehe Tabelle 1).

Anhand der Bauweise und der Art des angesiedelten Gewerbes kann der örtliche Bedarf an Stellplätzen in diesem Bereich abgeleitet werden. Gerade für das Gewerbe sind Parkmöglichkeiten für Gäste und Kunden in unmittelbarer Nähe von hoher Bedeutung.

Tabelle 1: Bestandsanalyse Schloßstraße

| Bereich | | Kriterien | Bemerkung |
|-----------|----------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------|
| | er | Fahrbahnbreiten | 5,50 m |
| | Am Markt bis Neuer Weg | Geschwindigkeiten | 50 km/h |
| ich | | Gebäudestruktur/ | Ca. 7 Wohnhäuser (geschlossene Beweise) |
| Bereich 1 | arkt W | Gewerbe | Rathaus/ Dienstleistung |
| " | Σ Σ | Aktuelle Parkregelung | absolutes Haltverbot |
| | Ā | Aktuelle Fürkregelung | Parkplatz am Wasserwerk und für Rathaus |
| | | Fahrbahnbreiten | 5,50 m |
| | hof- | Geschwindigkeiten | 30 km/h |
| ~ | ahn | Gebäudestruktur/ | Ca. 36 Wohnhäuser (geschlossene Beweise) |
| Bereich 2 | eg bis B straße | Gewerbe | Dienstleistung/ Handwerk |
| 3ere | /eg stra | | Stadtauswärts: Parken halb auf Gehweg erlaubt |
| " | Neuer Weg bis Bahnhof- straße | Aktuelle Parkregelung | Mittwochs 6 – 8 Uhr absolutes |
| | | | Halteverbot |
| | | | Stadteinwärts: absolutes Halteverbot |
| | u) p0 | Fahrbahnbreiten | 5,50 m |
| 33 | Bahnhofstraße bis Uns Hüsung | Geschwindigkeiten | 30 km/h |
| Bereich 3 | nofst s Hü | Gebäudestruktur/ | Ca. 15 Wohnhäuser (offene Bauweise) |
| Bei | ahnl s Un | Gewerbe | Ca. 13 Wollilliausei (olielle Bauweise) |
| | B. id | Aktuelle Parkregelung | keine |
| | е | Fahrbahnbreiten | 5,50 m |
| | Uns Hüsung bis LO3 | Geschwindigkeiten | 50 km/h |
| Bereich 4 | id gr | Gebäudestruktur/ | Ca. 5 Wohnhäuser (offene Bauweise) |
| erei | üsur | Gewerbe | Sportanlagen/ Schloß |
| | ns H | Aktuelle Parkregelung | absolutes Haltverbot |
| | ā | ARLUCIIE FAIRIEGEIUIIG | Parkplätze an Schloßstraße vorhanden |

In allen Bereichen der Schloßstraße besitzt der überwiegende Anteil der Wohnbebauung eine direkte Zufahrt vom öffentlichen Straßenraum auf das Grundstück. Einzig im Bereich 2 konnten 13 Wohnhäuser ermittelt werden, welche über keine Zufahrt zum zugehörigen Grundstück verfügen (siehe Anlage 1). Aus diesem Grund und aufgrund des angesiedelten Gewerbes besteht in diesem Bereich ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum.

4. Parkraumbedarf

Der Parkraumbedarf wurde in Anlehnung an die Vorgehensweise und Richtzahlen der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) ermittelt.

Bei der Bedarfsberechnung wurde davon ausgegangen, dass Anwohner der Schloßstraße, welche in Gebäuden mit einem offensichtlich direkten Anschluss vom öffentlichen Straßenraum zum Grundstück wohnen (Grundstückszufahrt), auch die Möglichkeit besitzen, mindestens ein zugehöriges Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück abzustellen. Daher wurde zunächst anhand von Katasterkarten, Luftbildern und Ortsbegehung zusammen mit dem Amt Klützer Winkel die Bereiche der Schloßstraße im Einzelnen betrachtet und in Bezug auf die Stellplatzmöglichkeit analysiert.

In den Bereichen 1, 3 und 4 wurden in der Bestandsanalyse keine Wohnbebauungen ohne direkten Anschluss vom öffentlichen Straßenraum zum entsprechenden Grundstück erkannt. Auf allen Grundstücken besteht die Möglichkeit mehrere Fahrzeuge abzustellen. Dadurch ergibt sich in diesen Bereichen kein Parkraumbedarf im öffentlichen Verkehrsraum.

Im Bereich 2 besteht, wie in der bereits in der Bestandsanalyse erkannt, ein grundsätzlicher Bedarf an Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum. Zur genauen Ermittlung des Stellplatzbedarfs wurden in diesem Bereich neben der Analyse der Grundstücke auch anonymisierte Einwohnermeldedaten ausgewertet.

Gemäß den Stellplatzrichtzahlen aus der EAR 05 kann in Verbindung mit den Einwohnermeldedaten die Anzahl der notwendigen Stellplätze in der Schloßstraße ermittelt werden. Dabei wurden die Wohnhäuser mit und ohne Grundstückszufahrt gleichermaßen betrachtet. Hinzu kommen noch Ferienwohnungen die in einzelnen Häusern eingerichtet sind. Darüber hinaus sind für das ansässige Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe Kundenparkplätze vorzusehen.

Die genaue Berechnung des Parkraumbedarfs kann in Anlage 2 eingesehen werden.

Alles in allem ergibt sich ein Stellplatzbedarf in diesem Bereich der Schloßstraße von 42 Stellplätzen. Da sich das Parkverhalten von Anwohnern und Kunden von gewerblichen Einrichtungen zeitlich unterscheidet, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Parkplätze den Anforderungen beider Interessengruppen gerecht werden.

5. Anwohnerparken und Berechtigungsausweise

Zur Regulierung der Stellplatznutzung wird angeraten Sonderparkberechtigungen für den Bereich der Schloßstraße auszugeben. Dabei wird gemäß EAR 05 das Ziel verfolgt "den Gebietsangehörigen dort, wo nicht genügend Einstellstände auf privatem Grund vorhanden sind, akzeptable Abstellmöglichkeiten wohnungsnah" anzubieten. Auf dieser Grundlage wird empfohlen Parkausweise für gemeldete Bewohner im Untersuchungsgebiet, welche nachweislich über keine bzw. nicht ausreichend private Stellplätze verfügen, auf Antrag für ein oder bedarfsweise mehrere Kraftfahrzeuge auszugeben.

Das Geltungsgebiet eines Sonderparkberechtigungsausweises, die Kriterien eines Bewohners zur Berechtigung eines Parkausweises sowie die Merkmale des Parkvorrechts sind fest zu definieren.

Gemäß EAR 05 werden andere Nutzergruppen, wie Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen und Besuchern mit diesem Regelungsinstrument keine Parkvorrechte dieser Art eingeräumt. Als Einzelfallregelungen können Ausnahmegenehmigungen nach §46 STVO erteilt werden.

6. Maßnahmenentwicklung

Nach Auswertung der Bestandsanalyse und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe aus fachkundigen Bürgern der Stadt Klütz wurden im Rahmen des Parkraumkonzepts Maßnahmen entwickelt, um den ruhenden Verkehr in den Bereich der Schloßstraße neu zu ordnen.

6.1 Stellplatzbereiche

Bei der Planung von Stellplätzen wurde sich an die allgemeinen Abmessungen eines Stellplatzes gemäß der EAR 05 orientiert. Dabei haben Stellplätze in Längsaufstellung eine Länge von 7 m und eine Breite von 2 m. Stellplätze in Senkrechtaufstellung sind 5 m lang und 2,5 m breit.

Insgesamt wurden im Bereich 2 der Schloßstraße fünf Parkzonen definiert, in denen Stellplätze angelegt werden können. Zur besseren Definitionen der einzelnen Zonen wurde eine Unterteilung nach Hausnummern vorgenommen. In Tabelle 2 sind die Zonen zusammengefasst.

| | Schloßstraße | | | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|--|--|
| В | ereich | Stellplätze | Positionierung | Bemerkung | | |
| 1 | Stadtauswärts Nr. 9 – Nr. 19 | 8 | | Bestand | | |
| 2 | Stadteinwärts Nr. 20 – Nr. 26 | 6 | Längsaufstellung (Auf der Fahrbahn) | | | |
| 3 | Stadteinwärts Nr. 28 – Nr. 30 | 5 | Senkrechtaufstellung (außerhalb Straßenraum) | Bestehende Grünfläche | | |
| 4 | Stadtauswärts Nr. 31b – Nr. 41 | 8 | Längsaufstellung (Auf der Fahrbahn) | Beachtung der Grundstückszu- fahrten | | |

| | Bahnhofstraße | | | | | |
|----|---------------|-------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|--|--|
| Be | ereich | Stellplätze | Positionierung | Bemerkung | | |
| 5 | Südseite | 7 | Längsaufstellung (Auf der Fahrbahn) | Beachtung der Grundstückszu- fahrten | | |
| | Summe | 33 | | | | |

Die gesamte Maßnahme ist planerisch in einer Lageplanskizze visualisiert und als Anlage 3 beigefügt. Bei der Konstruktion der einzelnen Stellplätze wurde über eine Fahrkurvenprüfung sichergestellt, dass die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken ungehindert möglich ist.

In **Parkzone 1** ist der Gehweg von der Hausnummer 9 bis 19 im Ober- und Unterbau bereits ausreichend für das Gewicht von Kfz ausgelegt und für den ruhenden Verkehr zum Parken halb auf dem Gehweg freigegeben. Als Beginn ist auf Höhe der Hausnummer 9 das entsprechende Vorschriftszeichen VZ 315-56 angebracht. Jedoch fehlt auf Höhe der Hausnummer 19 das VZ 315-57 zur Verdeutlichung des Endes des Parkbereichs. Es wird empfohlen den **gesamten Bereich aus dem Bestand unverändert zu übernehmen**.

In Parkzone 2 können bis zu sechs Stellplätze in Längsaufstellung für den ruhenden Verkehr auf der Fahrbahn geschaffen werden. Es befinden sich hier keine Grundstückszufahrten, wodurch die Stellplätze in einem Block hintereinander angelegt werden können.

In **Parkzone 3** können auf einer zurzeit ungenutzten Grundstücksfläche an der Schloßstraße feste Stellplätze außerhalb des Straßenraums angelegt werden. Aufgrund der bestehenden Geometrie der Fläche (13 m x 15 m) sind die Möglichkeiten der Stellplatzanordnung begrenzt. Die Positionierung von Stellplätzen über die gesamte Fläche ist aufgrund der notwendigen Fahrgassen nicht sinnvoll. Daher wird empfohlen bis zu fünf Stellplätze in Senkrechtaufstellung direkt an den Gehwegbereich anzuschließen. In dem Zuge ist es erforderlich den Bordstein über die komplette Länge der Stellplätze abzusenken. Die Fläche befindet sich jedoch nicht im Besitz der Stadt Klütz, daher wird empfohlen gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Eigentümer Möglichkeiten für die Einrichtung dieser Stellplätze zu prüfen.

In Parkzone 4 können bis zu acht Stellplätze in Längsaufstellung auf der Fahrbahn angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Grundstück der Hausnummer 33 sichergestellt bleibt. Ist die Anlage der vorgeschlagenen fünf Stellplätze in Zone 3 nicht möglich, kann Parkzone 4 um einen Stellplatz auf Höhe der Haunummer 31b erweitert werden. Dieser optionale Stellplatz ist in Anlage 3 orange dargestellt.

Die **Parkzone 5** liegt in der Bahnhofstraße und ist aufgrund der räumlichen Nähe zur Schloßstraße mit zu beachten. In diesem Bereich können **an der südlichen Straßenseite bis zu sieben Stellplätze** geschaffen werden. Hier sind die bestehenden Zufahrten zu den Grundstücken zu beachten.

Mit den beschriebenen Maßnahmen können bis zu 33 Stellplätze im Bereich der Schloßstraße geschaffen werden. Damit wird der errechnete Stellplatzbedarf von 42 Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum nicht gedeckt. Jedoch können aufgrund von dichter Bebauung und fehlenden Freiflächen keine weiteren Parkflächen im Untersuchungsgebiet ausgemacht werden.

6.2 Parkregelung und Beschilderung

In Bereich 2 der Schloßstraße wird eine Parkregelung für eine Zone mit Sonderparkberechtigungen für Anwohner (mit Parkausweis) empfohlen (siehe Punkt 5), welche die beschriebenen Parkzonen 1 bis 4 überspannt. So wird sichergestellt, dass Anwohner, welche über keine privaten Stellplätze auf dem eigenen Grundstück verfügen, das eigene Kfz im öffentlichen Straßenraum abstellen können. Gemäß der EAR 05 bietet sich für das Untersuchungsgebiet der Schloßstraße das Anwohnerparken im Mischprinzip an. Dabei haben Anwohner mit Parkausweis durchgehend die Möglichkeit auf den gekennzeichneten Flächen zu parken. Zeitlich begrenzt (vor allem Tagsüber) stehen die Stellplätze auch für alle weiteren Nutzergruppen zur Verfügung. Wie bereits im Bestand gilt in der gesamten Schloßstraße aufgrund der Straßenreinigung ein absolutes Halteverbot am Mittwoch zwischen 6 und 8 Uhr. Eine Beispielbeschilderung ist in Abbildung 1 zu sehen.

Die Parkzone 5 in der Bahnhofstraße wird mit separater Parkregelung mit Sonderparkberechtigungen für Anwohner (mit Parkausweis) versehen (Abbildung 2). Die Funktionalität der Beschilderung gleicht sich mit der beschriebenen Zonenbeschilderung.



Abbildung 1: Beispiele für die Zonen-Beschilderung Abbildung 2: Beispiele für die Beschilderung der der Schloßstraße Bahnhofstraße

Bei der Umsetzung der Zonenbeschilderung ist es erforderlich die Parkzonen zu kennzeichnen, damit die Flächen in denen es erlaubt ist ein Fahrzeug abzustellen, eindeutig erkannt werden können. Aufgrund des bestehenden Kopfsteinpflasters in der Schloßstraße wird empfohlen die Stellplatzbereiche mit Markierungsnägeln in der Fahrbahn zu verdeutlichen (Beispiel Abbildung 4). Dabei ist es erforderlich zumindest die Endbereiche der Parkplätze sowie die einbezogenen Bereiche der Grundstückszufahrten mit den Markierungsnägeln zu verdeutlichen. Im Idealfall wird jeder einzelne Stellplatz mit den Markierungsnägeln abgetrennt, um eine optimale Ordnung des ruhenden Verkehrs zu erreichen.



Abbildung 3: Beispiele für Markierungsnägel

6.3 Folgen und Hinweise des Parkraumkonzepts

Die Stellplätze in den Parkzone 2 und 4 sind auf der Fahrbahn, wodurch der Fahrbahnquerschnitt der zweispurigen Straße deutlich eingeengt wird. Ein ungehindertes Vorbeifahren der Fahrzeuge im Begegnungsverkehr ist somit nicht mehr möglich. Die Verkehrsteilnehmer sind dadurch zur gegenseitigen Rücksichtnahme gezwungen und müssen im Begegnungsfall warten bis die Engstelle befahren werden kann. Das führt zu einer erhöhten Vorsicht der Verkehrsteilnehmer und einer generellen Geschwindigkeitsdämpfung im gesamten Streckenzug. Zudem wird die Schloßstraße durch diese Maßnahmen unattraktiver für den Durchgangsverkehr zwischen der LO3 und dem Marktplatz (LO1).

7. Flankierende und weiterführende Maßnahmen

Als flankierende Maßnahme wurde zusammen mit der Arbeitsgruppe die **Anlage einer neuen Anliegerstraße** besprochen. Diese Straße ist im Bereich des Neuen Weg auf Höhe der Hausnummer 6 vorgesehen (siehe Anlage 3). Durch die Straße ist langfristig eine Erschließung der an der Schloßstraße befindlichen Grundstücke mit den Hausnummern 16 bis 26 möglich. Der Bereich der Anliegerstraße befindet sich jedoch nicht im Besitz der Stadt Klütz, zudem ist die mögliche Fläche teilweise durch eine Garage bebaut. Daher wird empfohlen gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Eigentümer Möglichkeiten für die Einrichtung dieser Anliegerstraße zu prüfen.

Als weiterführende Maßnahmen ist Bezug auf das Verkehrskonzept der Stadt Klütz von 2017 zu nehmen. Hier wird für die Schloßstraße der Umbau zu einem Shared Space als langfristige Maßnahme fixiert. Der Shared Space würde in dem beschriebenen Bereich 2 der Schloßstraße angelegt werden. Die in diesem Bereich festgelegten Stellplätze sind mit den geplanten Maßnahmen des Verkehrskonzeptes kompatibel.

8. Abkürzungsverzeichnis

Kfz Kraftfahrzeug

9. Abbildungsverzeichnis

| Abbildung 1: Beispiele für die Zonen-Beschilderung der Schloßstraße | . 7 |
|---------------------------------------------------------------------|-----|
| 10. Tabellenverzeichnis | |
| Tabelle 1: Bestandsanalyse Schloßstraße | 3 |
| Tabelle 2: Maßnahmen des Parkraumkonzepts | . 5 |
| 11. Quellenverzeichnis | |

EAR 05: Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2005, Köln, 2005

STVO: Straßenverkehrsordnung mit Stand 06. Oktober 2017

VWV-STVO: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung 22. Mai 2017



Analyse von Bereich 2: Schloßstraße von Neuer Weg bis Bahnhofstraße

Legende:

Wohnhäuser ohne Zufahrt zum eigenen Grundstück

Logos Planungsgesellschaft mbH 28.11.2018

Bereich 2 - Neuer Weg bis Bahnhofstraße

Anwohner

| | | | Bemerkung | |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| | Gesamt | 36 | | |
| Anzahl Wohnhäuser | Mit Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 23 | Auswertung Luftbilder, Kartenmaterialien und Ortsbegehung | |
| Wollillausei | Ohne Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 13 | und Ortsbegending | |
| | Gesamt | 99 | | |
| Anzahl Anwohner Schloßstraße | Mit Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 72 | Auswertung Einwohnermeldedaten | |
| Schloisstraise | Ohne Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 27 | | |
| | Gesamt | 74 | Berechnung gemäß Empfehlung für die | |
| Anzahl | Mit Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 54 | Anlage des ruhenden Verkehrs (EAR 05): - 2 Anwohner je Wohneinheit - 1,5 Stellplätze je Wohneinheit ergibt | |
| benötigter Stellplätze | Ohne Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 20 | > 0,75 Stellplätze je Anwohner | |
| , i | Ferienwohnungen (Ohne Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück) | 2 | 2 Fereinwohnungen. Gemäß Empfehlung für die Anlage des ruhenden Verkehrs (EAR 05): - 1 Stellplatz je Wohnung | |
| Stellplatz- bedarf | Mit Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 20 | 23 Wohnhäuser mit der Abstellmöglichkeit von mindestens 1 Kfz auf eigenem Grundstück. Stellplatzbedarf ist um 23 Stellplätze reduziert. | |
| | Ohne Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück | 22 | | |

Gewerbe

| | | | Bemerkung |
|---------------------------------------|---------------------------|----|-------------------------------------------------------------------|
| Anzahl Gewerbe | Gesamt | 7 | |
| | Mit separatem Stellplatz | 0 | |
| | Ohne separatem Stellplatz | 7 | Friseur, Cafe, Einzelhandel, Beratungsstellen |
| Mindestanzahl Stellplätze pro Gewerbe | | 2 | Gemäß Empfehlung für die Anlage des ruhenden Verkehrs (EAR 05) |
| Stellplatzbedarf Gewerbe | | 14 | |

Zellner

Von:

Klemens Schiffner - LOGOS <klemens.schiffner@logos-hro.de>

Gesendet:

Montag, 9. November 2020 17:43

An:

Longerich

Cc:

peggy.dollas@logos-hro.de

Betreff:

AW: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Longerich,

vielen Dank für die Planunterlagen zum Parkraumkonzept auf der Schloßstraße in Klütz. Es ist schön zu hören, dass es hier weitergeht.

Ich habe mir die Planunterlagen einmal genauer angeschaut und möchte auf folgende Dinge hinweisen:

- Gemäß der VwV-StVO sind die Beschilderungen für Beginn und Ende der Zonenbeschilderung (VZ290 und VZ292) "auf beiden Straßenseiten aufzustellen". Dieses sollte innerhalb der Beschilderungsplanung beachtet werden.
- Durch eine Zonenbeschilderung wird das Ziel verfolgt, die Anzahl der Beschilderungen in einem Gebiet zu reduzieren. Daher wird gemäß HAV zu Zeichen 290 und 292 geschrieben: "Liegt innerhalb der Zone ein Zeichen 314 beschilderter Parkplatz, dann muss vor diesem Parkplatz Zeichen 292 aufgestellt werden." Daraus folgt, dass die aktuelle Beschilderungsplanung so nicht ganz umsetzbar ist, da die Zonenregelung immer wieder aufgehoben werden müsste.
- Bei der Einbeziehung des Knotenpunktes Schloßstraße/ Bahnhofstraße/ Ulmenweg in die Zonenbeschilderung ist die Aufstellung eines VZ290 (Zonenbeginn) im Bereich der Ulmenstraße vorzusehen, um den zulaufenden Verkehr von der Straße Neue Siedlung auf die Haltverbotszone hinzuweisen.
- In der Beschilderung ist die wöchentliche **Straßenreinigung** nicht explizit mit aufgenommen. Zum Planungszeitraum des Parkraumkonzepts im Jahr 2018 lag die Straßenreinigung im Zeitraum Mittwoch 6 8h. Wenn die wöchentliche Straßenreinigung so noch aktuell ist, sollten die Bewohnern mit Parkausweis explizit auf die wöchentliche Straßenreinigung hingewiesen werden, um ein freien Straßenraum zu garantieren.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Klemens Schiffner

Von: peggy.dollas@logos-hro.de

Gesendet: Montag, 9. November 2020 10:49

An: klemens.schiffner@logos-hro.de

Betreff: WG: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Von: Longerich <a.longerich@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 17:19

An: 'peggy.dollas@logos-ib.de' <peggy.dollas@logos-ib.de>

Cc: Zellner < t.zellner@kluetzer-winkel.de >

Betreff: WG: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrte Frau Dollas,

anliegende E-Mail von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnis. Ich würde jetzt mit der Stadt Klütz die zu klärenden Fragen abstimmen und sodann der Straßenverkehrsbehörde eine Rückmeldung geben. Sofern Ihrerseits noch Anmerkungen oder Bedenken bestehen, freue ich mich über Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Arne Longerich Fachbereichsleiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen

- ' 038825 / 393-300
- 6 038825 / 393-710
- □ a.longerich@kluetzer-winkel.de
- www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: Gruber, Laura < L.Gruber@nordwestmecklenburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 14:46 **An:** Longerich <<u>a.longerich@kluetzer-winkel.de</u>> **Cc:** Zellner <<u>t.zellner@kluetzer-winkel.de</u>>

Betreff: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Longerich,

anbei übersende ich Ihnen den aufbereiteten Beschilderungsplan bezüglich Ihres Antrages zum Parkkonzept der Stadt Klütz, betreffend die Schloß- und Bahnhofstraße.

Die Erarbeitung dieses Vorschlages zur Beschilderung erfolgte in Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V.

Bezug nehmend auf das absolute Haltverbot (Mittwoch 6-8 h) zitiere das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V:

"Bezüglich der Haltverbotsbeschilderung zum Zwecke der Straßenreinigung gilt es zu prüfen, ob die Anordnung dieser Beschilderung verhältnismäßig und tatsächlich erforderlich ist, oder nicht, wie in anderen Städten auch (so in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) in den kurzen Abschnitten mit ruhendem Verkehr eine Reinigung per Hand (Besen) erfolgen kann und der ruhende Verkehr nicht reglementiert werden muss.

Sofern eine beschilderungstechnische Lösung erwogen wird, bietet sich insbesondere eine mobile Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung an.

Bund, Länder und Rechtsprechungen haben sich für eine mobile Aufstellung von Haltverbotsbeschilderung zum Zwecke der Straßenreinigung ausgesprochen.

Es sind dann Zeichen 283 StVO + ZZ 1042-50 (Straßenreinigung mit Zeit und Datum) aufzustellen. Gemäß Ifd. Nr. 61 Nr. 2 heben mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 Verkehrszeichen auf, die das Parken erlauben. Folglich kann bei einer mobilen Aufstellung die v. g. Zeichenkombination vor der Beschilderung mit Zeichen 314 bzw. 315 StVO aufgestellt werden und gilt dann bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung.

Eine Festaufstellung der Zeichenkombination Zeichen 283 StVO + ZZ 1042-50 (Straßenreinigung mit Zeit und Datum) hätte zur Folge, dass diese, um ihren Regelungsgehalt zu entfalten, hinter der Beschilderung mit Zeichen 314 bzw. 315 StVO aufzustellen wäre und dann auch nur soweit wirken würde, bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird. U. U. bedürfte dies der wiederholten Aufstellung der Zeichenkombination.

Es sollte deshalb wirklich noch einmal darüber nachgedacht werden, ob es einer Haltverbotsbeschilderung zum Zwecke der Straßenreinigung in den beiden betreffenden Straßen bedarf. "
Dieser Auffassung des Landesamtes schließen wir uns als Straßenverkehrsbehörde an.

Ich möchte Sie bitten, mir schriftlich Ihre Bedenken, Auflagen oder Einwände mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

L. Gruber

Sachbearbeiter Straßenverkehrsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg Fachbereich II - Ordnung, Umwelt, Bau Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Sachgebiet StVO und Führerscheinwesen

Postanschrift:

Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:

Langer Steinschlag 4 • 23936 Grevesmühlen

Fon: +49 3841 3040 3647 Fax: +49 3841 3040 83647

Mail: L.Gruber@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de
Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Longerich

oVn: mnKlees iffnrSche - LGOOS kmn<.leiffnerooschoe-@r.dsg>shle

eeGesndt: onrnD,tages .52 rrFbuea 0122 1:366

An: Lniorechg

eeBtrff: :AW kukPnrrmozaapet dStat z,Klüt roSchßtelsaß udn fnoBrahhstaße

Guten Tag Herr Longerich,

bitte entschuldigen Sie die späte Antwort. Ich hatte in der Zwischenzeit bereits ein Telefongespräch mit Herrn Palm zum Thema des Parkraumkonzeptes.

In Bezug auf Ihre Frage zu den Gebührenautomaten.

Diese wurden innerhalb des Parkraumkonzeptes nicht explizit betrachtet, da mit dem Konzept das Ziel verfolgt wurde den Anwohnerparkens auf der Schloßstraße zu reduzieren. Daher wurde hier die Möglichkeit eines Anwohnerparkausweises (ebenfalls Gebührenpflichtig – Jahresgebühr) aufgegriffen.

Der Vorteil eines Gebührenautomaten liegt geringeren Verwaltungsaufwand in Bezug auf die nicht notwendige Ausstellung von Anwohnerparkausweisen. Weiterhin liegt ein Vorteil bei der höheren Flexibilität für Gäste von Anwohnern der Schloßstraße. Diese müssen bei einem Besuch nur eine Parkgebühr bezahlen und finden auch über Nacht einen Parkplatz in der Schloßstraße, was hier den Aufwand (Parkplatzsuche usw.) reduziert.

In Bezug auf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs stellt sich kein Unterschied in Vergleich zum Parkausweis ein, da das Parken mit dem Gebührenautomaten so zu kontrollieren wäre, wie auch das Parken mit Anwohnerparkausweis. Auch in Bezug auf die Reduzierung des Anwohnerparkens sehen wir keinen Unterschied, da ein Parkschein aus dem Automaten genauso gebührenpflichtig ist wie ein Anwohnerparkausweis. Jedoch gehen wir von einer höheren Akzeptanz für den Anwohnerparkausweis bei den Anwohnern der Schloßstraße aus, da dieser "nur" mit einer Jahresgebühr versehen ist.

Der Nachteil eines Gebührenautomaten sehen wir vor allem bei den Kunden der anliegenden Geschäfte und Unternehmen. Die Kunden haben keine Möglichkeit des kostenlosen Parkens in der Schloßstraße, was die Attraktivität der anliegenden Geschäfte und Unternehmen reduzieren kann.

Falls es gewünscht ist, kann ich an der nächsten Sitzung des WTU-Ausschusses gerne teilnehmen. Geben Sie mir dafür bitte rechtszeitig bescheid.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Klemens Schiffner

Von: Longerich <a.longerich@kluetzer-winkel.de> Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2021 10:23

An: 'Klemens Schiffner - LOGOS' <klemens.schiffner@logos-hro.de>

Cc: 'peggy.dollas@logos-ib.de' <peggy.dollas@logos-ib.de>; Zellner <t.zellner@kluetzer-winkel.de>

Betreff: AW: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Schiffner,

im Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz am 2. Februar 2021 ist über das Parkraumkonzept in Schloßstraße / Bahnhofstraße beraten worden.

Hierbei ist eine Fragestellung beleuchtet worden, die ich gerne zur nächsten Sitzung am 10. März 2021 beantworten möchte.

Vorab daher meine Frage, ob Sie ebenfalls an der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusssitzung am 10. März 2021 in Klütz teilnehmen können?

Hier die Fragestellung:

- Ist bei den Überlegungen zum Konzept auch über ein Lösung mit Gebührenautomaten anstelle des Bewohnerparkens nachgedacht worden?
 - o Wo liegen hier Ihre Meinung nach die Vor- und Nachteile?

Für Ihre Rückmeldung danke ich Ihnen vorab!

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Arne Longerich Fachbereichsleiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen

© 038825 / 393-300 © 038825 / 393-710

a.longerich@kluetzer-winkel.de

www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: Klemens Schiffner - LOGOS <klemens.schiffner@logos-hro.de>

Gesendet: Montag, 9. November 2020 17:43 **An:** Longerich <a.longerich@kluetzer-winkel.de>

Cc: peggy.dollas@logos-hro.de

Betreff: AW: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Longerich,

vielen Dank für die Planunterlagen zum Parkraumkonzept auf der Schloßstraße in Klütz. Es ist schön zu hören, dass es hier weitergeht.

Ich habe mir die Planunterlagen einmal genauer angeschaut und möchte auf folgende Dinge hinweisen:

- Gemäß der VwV-StVO sind die Beschilderungen für Beginn und Ende der Zonenbeschilderung (VZ290 und VZ292) "auf beiden Straßenseiten aufzustellen". Dieses sollte innerhalb der Beschilderungsplanung beachtet werden.
- Durch eine Zonenbeschilderung wird das Ziel verfolgt, die Anzahl der Beschilderungen in einem Gebiet zu reduzieren. Daher wird gemäß HAV zu Zeichen 290 und 292 geschrieben: "Liegt innerhalb der Zone ein Zeichen 314 beschilderter Parkplatz, dann muss vor diesem Parkplatz Zeichen 292 aufgestellt werden." Daraus folgt, dass die aktuelle Beschilderungsplanung so nicht ganz umsetzbar ist, da die Zonenregelung immer wieder aufgehoben werden müsste.

- Bei der Einbeziehung des Knotenpunktes Schloßstraße/ Bahnhofstraße/ Ulmenweg in die Zonenbeschilderung ist die Aufstellung eines VZ290 (Zonenbeginn) im Bereich der Ulmenstraße vorzusehen, um den zulaufenden Verkehr von der Straße Neue Siedlung auf die Haltverbotszone hinzuweisen.
- In der Beschilderung ist die wöchentliche Straßenreinigung nicht explizit mit aufgenommen. Zum Planungszeitraum des Parkraumkonzepts im Jahr 2018 lag die Straßenreinigung im Zeitraum Mittwoch 6 8h. Wenn die wöchentliche Straßenreinigung so noch aktuell ist, sollten die Bewohnern mit Parkausweis explizit auf die wöchentliche Straßenreinigung hingewiesen werden, um ein freien Straßenraum zu garantieren.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Klemens Schiffner

Von: peggy.dollas@logos-hro.de

Gesendet: Montag, 9. November 2020 10:49

An: klemens.schiffner@logos-hro.de

Betreff: WG: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Von: Longerich <a.longerich@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 17:19

An: 'peggy.dollas@logos-ib.de' <peggy.dollas@logos-ib.de>

Cc: Zellner < t.zellner@kluetzer-winkel.de >

Betreff: WG: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrte Frau Dollas,

anliegende E-Mail von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnis. Ich würde jetzt mit der Stadt Klütz die zu klärenden Fragen abstimmen und sodann der Straßenverkehrsbehörde eine Rückmeldung geben.

Sofern Ihrerseits noch Anmerkungen oder Bedenken bestehen, freue ich mich über Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Arne Longerich Fachbereichsleiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen

- ' 038825 / 393-300
- 6 038825 / 393-710
- a.longerich@kluetzer-winkel.de
- www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: Gruber, Laura < L.Gruber@nordwestmecklenburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 14:46
An: Longerich <a.longerich@kluetzer-winkel.de>
Cc: Zellner <t.zellner@kluetzer-winkel.de>

Betreff: Parkraumkonzept Stadt Klütz, Schloßstraße und Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Longerich,

anbei übersende ich Ihnen den aufbereiteten Beschilderungsplan bezüglich Ihres Antrages zum Parkkonzept der Stadt Klütz, betreffend die Schloß- und Bahnhofstraße.

Die Erarbeitung dieses Vorschlages zur Beschilderung erfolgte in Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V.

Bezug nehmend auf das absolute Haltverbot (Mittwoch 6-8 h) zitiere das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V:

"Bezüglich der Haltverbotsbeschilderung zum Zwecke der Straßenreinigung gilt es zu prüfen, ob die Anordnung dieser Beschilderung verhältnismäßig und tatsächlich erforderlich ist, oder nicht, wie in anderen Städten auch (so in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) in den kurzen Abschnitten mit ruhendem Verkehr eine Reinigung per Hand (Besen) erfolgen kann und der ruhende Verkehr nicht reglementiert werden muss.

Sofern eine beschilderungstechnische Lösung erwogen wird, bietet sich insbesondere eine mobile Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung an.

Bund, Länder und Rechtsprechungen haben sich für eine mobile Aufstellung von Haltverbotsbeschilderung zum Zwecke der Straßenreinigung ausgesprochen.

Es sind dann Zeichen 283 StVO + ZZ 1042-50 (Straßenreinigung mit Zeit und Datum) aufzustellen. Gemäß lfd. Nr. 61 Nr. 2 heben mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 Verkehrszeichen auf, die das Parken erlauben. Folglich kann bei einer mobilen Aufstellung die v. g. Zeichenkombination vor der Beschilderung mit Zeichen 314 bzw. 315 StVO aufgestellt werden und gilt dann bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung.

Eine Festaufstellung der Zeichenkombination Zeichen 283 StVO + ZZ 1042-50 (Straßenreinigung mit Zeit und Datum) hätte zur Folge, dass diese, um ihren Regelungsgehalt zu entfalten, hinter der Beschilderung mit Zeichen 314 bzw. 315 StVO aufzustellen wäre und dann auch nur soweit wirken würde, bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird. U. U. bedürfte dies der wiederholten Aufstellung der Zeichenkombination.

Es sollte deshalb wirklich noch einmal darüber nachgedacht werden, ob es einer Haltverbotsbeschilderung zum Zwecke der Straßenreinigung in den beiden betreffenden Straßen bedarf. $_{\it n}$

Dieser Auffassung des Landesamtes schließen wir uns als Straßenverkehrsbehörde an.

Ich möchte Sie bitten, mir schriftlich Ihre Bedenken, Auflagen oder Einwände mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

L. Gruber

Sachbearbeiter Straßenverkehrsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachbereich II - Ordnung, Umwelt, Bau
Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Sachgebiet StVO und Führerscheinwesen

Postanschrift:

Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:

Langer Steinschlag 4 • 23936 Grevesmühlen

Fon: +49 3841 3040 3647 Fax: +49 3841 3040 83647

Mail: <u>L.Gruber@nordwestmecklenburg.de</u>
Web: <u>www.nordwestmecklenburg.de</u>
Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.